

Geschäftsordnung für den Bremer Rat für Teilhabe und Diversität in der Migrationsgesellschaft (im folgenden Bremer Rat)

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.02.2026

Präambel

Mitglieder, Vorstand und Arbeitsgruppen verpflichten sich stets im Sinne des §1 der Satzung des *Bremer Rat* zu handeln.

§ 1 Mitgliedschaft

1.1. Die Mitgliedschaft im *Bremer Rat* beginnt nach der Berufung durch den Parlementsausschuss zu Beginn einer Amtsperiode durch Neukonstitution des *Bremer Rat*. Es gibt

- stimmberechtigte Mitglieder,
- stellvertretende Mitglieder, die stimmberechtigt werden, wenn das ihnen zugeordnete stimmberechtigte Mitglied nicht anwesend ist und
- nicht stimmberechtigte / beratende Mitglieder die vom Plenum des Bremer Rat benannt und bestätigt werden.

1.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden am Ende einer Amtsperiode.

1.3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle oder an den Vorstand des *Bremer Rat*.

1.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des *Bremer Rat* verletzt, gegen dessen Interessen und Ziele verstoßen hat, die Arbeit des Vorstandes in einer schwerwiegenden Weise stört, kann das Plenum mit einer 51% Mehrheit der Stimmberechtigten den Ausschluss des Mitglieds beim für Integration zuständigen

Parlamentsausschuss beantragen. Die Befassung zur Empfehlung an den Parlamentsausschuss über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem *Bremer Rat* muss in der Einladung zur Sitzung des Plenums in der Tagesordnung in geeigneter Weise angekündigt werden. Das betroffene Mitglied erhält die Gelegenheit, im Vorfeld und im Plenum zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Näheres hierzu regelt der Code of Conduct.

§ 2 Vorstand

2.1 Wahlordnung

- a. In der Plenarsitzung des *Bremer Rat* werden zuerst ein*e Wahlleiter*in und ein zweiköpfiger Wahlausschuss von den stimmberechtigten Mitgliedern des *Bremer Rat* mit relativer Mehrheit gewählt.
- b. Die/der Wahlleiter*in stellt zunächst die Beschlussfähigkeit und die Anzahl der wahlberechtigten Personen fest.
- c. Der/die Wahlleiter*in sammelt alle Vorschläge zur Kandidatur für den Vorstand. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des *Bremer Rat* befugt.
- d. Die zur Wahl vorgeschlagenen sollen sich den Anwesenden kurz vorstellen und ihr Einverständnis zur Wahl bekunden.
- e. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass ein zu wählender Vorstand soweit möglich die Vielfalt der Mitglieder widerspiegeln soll. Auf eine paritätische Besetzung bzgl. des Geschlechts wird geachtet.
- f. Die Wahl erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Wahl.
- g. Jede*r Kandidat*in für den Vorstand wird einzeln und in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens gewählt und muss mindestens 51% der Stimmen aller anwesenden Wahlberechtigten erhalten.
- h. **Wenn es mehr als 5 Kandidat*innen gibt**, wird die Person mit der geringsten Zustimmung gestrichen und es wiederholt sich die Wahl entsprechend §2.1(g) so oft, bis maximal 5 Personen mindestens 51% der Stimmen aller anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. **Wenn es weniger als 3 Kandidat*innen gibt**, die mit 51% der abgegebenen Stimmen gewählt wurden ist entsprechend §2.1.m. auf der nächsten Plenarsitzung eine Nachwahl durchzuführen.

- i. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss und Wahlleiter*in festgestellt und in der Sitzung bekannt gegeben.
- j. Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklären die Gewählten einzeln, dass sie die Wahl annehmen.
- k. Die Wahlleiter*in erstellt über den Ablauf und die Wahl ein Protokoll. Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber*innen und deren erklärtes Einverständnis, die einzelnen Wahlgänge und die dazugehörige Stimmverteilung, das Ergebnis und die Zusammensetzung des Vorstandes
- l. Eine Wahlprüfung wegen Verletzung der Wahlordnung soll binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erfolgen. Der Rechtsweg bleibt unberührt.
- m. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode muss in der nächsten Sitzung des *Bremer Rat* eine Nachwahl durchgeführt werden, wenn
 - es Kandidat*innen für die Nachfolge gibt
 - der Vorstand durch das Ausscheiden aus weniger als drei Mitgliedern bestehen würde
- n. Wenn ein Vorstandsmitglied die Interessen des *Bremer Rat* verletzt, gegen dessen Interessen und Ziele verstoßen hat, oder sich nicht regelmäßig und aktiv an der Arbeit des *Bremer Rat* beteiligt, kann ein Misstrauensantrag gestellt werden.
- o. Dem betroffenen Mitglied muss im Vorfeld zur Plenumsitzung und in der Plenarsitzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- p. Ein Vorstandsmitglied kann mit 60% Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Plenumsitzung abgewählt werden.
- q. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands in der darauffolgenden Amtsperiode in Amt. Die Vorstandswahl einer neuen Amtsperiode soll möglichst in der ersten Plenarsitzung **nach** der konstituierenden Sitzung erfolgen.

2.2. Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- a. Der Vorstand entscheidet selbst, in welcher Form und Struktur er seine Aufgaben ausführt. Er kann aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in bestimmen. Diese Funktion kann während der Amtszeit auch innerhalb des Vorstands wechseln.
- b. Der Vorstand lädt zu den Plenarsitzungen ein. Er leitet diese (1-2 x p.a. gemeinsam mit dem zuständigen Senatsmitglied) und vertritt den *Bremer Rat* nach außen.
- c. Der Vorstand entwickelt das Arbeitsprogramm des *Bremer Rat* und koordiniert dessen Aktivitäten und steuert die Öffentlichkeitsarbeit des Bremer Rat. Er vertritt die gemeinsam entwickelten Positionen des Gremiums nach außen und fungiert als Ansprechpersonen für Politik, Zivilgesellschaft und Medien.
- d. Der Vorstand erstellt für jedes Jahr einen Finanzplan und priorisiert die Ausgaben. Hierbei achtet er auf die Einhaltung der Regelungen (unter anderem Landeshaushaltsordnung) zur Nutzung öffentlicher Mittel.
- e. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen zwischen den Plenarsitzungen des *Bremer Rat*. Diese Sitzungen können virtuell stattfinden.
- f. Um eine gute Vernetzung mit den Arbeitsgruppen sicherzustellen, findet mindestens einmal im Quartal eine erweiterte Vorstandssitzung mit allen AG Leitungen und deren Stellvertretungen statt.
- g. Bei den Abstimmungen des Vorstandes ist im Falle einer Stimmengleichheit der Vorgang als abgelehnt zu bewerten.

§ 3 Arbeits- und Projektgruppen

3.1. Auf Vorschlag der Mitglieder bildet der *Bremer Rat* themenbezogene Arbeitsgruppen oder anlassbezogene befristete Projektgruppen, in denen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und Gäste gleichberechtigt mitwirken. Über die Einrichtung einer Arbeits- oder Projektgruppe entscheidet das Plenum des *Bremer Rat*.

3.2. Die Mitglieder, sowohl die stimmberechtigten, wie auch die stellvertretenden Mitglieder, verpflichten sich regelmäßig an mindestens einer Arbeitsgruppe aktiv mitzuwirken. Ist ein Mitglied in diesem Sinne ohne Begründung ein Jahr nicht aktiv gewesen, kann der Vorstand beim zuständigen Parlamentsausschuss den Ausschluss des Mitglieds vom *Bremer Rat* beantragen.

3.3. Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Bremer Rat. Jede Arbeitsgruppe wählt sich selbst mit relativer Mehrheit eine*n Sprecher*in. Die Wahl von Stellvertretungen ist möglich. Die Sprecher*innen müssen nicht Mitglied des Bremer Rat sein.

3.4. Die Arbeitsgruppen werden spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen von der/dem Sprecher*in schriftlich eingeladen.

3.5. Die Arbeitsgruppen führen ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste.

3.6. Die verabschiedeten Protokolle werden unverzüglich an den Vorstand geleitet.

3.7. Die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen berichten auf den Plenumssitzungen des *Bremer Rat* über die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen.

§ 4 Plenarsitzungen

4.1 Die stimmberechtigten Mitglieder können mit absoluter Mehrheit eine Einberufung weiterer Plenarsitzungen verlangen.

4.2 Die Mitglieder des *Bremer Rat* werden spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die notwendigen Beratungsunterlagen beizufügen. In besonders dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden.

4.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. Sie sollen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder (ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Senatsmitglied für die gemeinsam moderierten Sitzungen) festgesetzt. In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Tagesordnung auf Antrag eines Mitglieds durch Beschlussfassung zu Beginn einer Sitzung möglich.

4.4 Zu Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des *Bremer Rat* vom Vorstand festzustellen. Der *Bremer Rat* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die zu Beginn einer Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

4.5 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4.6 Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

4.7 Ist ein Antrag wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, tritt der *Bremer Rat* zur Verhandlung über denselben Antrag ein zweites Mal, frühestens nach zwei Wochen, zusammen. Zu dem Antrag ist der *Bremer Rat* ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

4.8 Die Plenarsitzungen des *Bremer Rat* sind öffentlich. Auf Antrag des Vorstands oder der Mehrheit der Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4.9 Die Sitzungstermine werden öffentlich bekannt gemacht. Der *Bremer Rat* informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

4.13 In den Sitzungen haben stimmberechtigte Mitglieder, stellvertretende Mitglieder, nichtstimmberechtigte Mitglieder und ständige Gäste ein Rederecht. Die Moderation kann das Rederecht auch an andere Gäste erteilen.

4.14 Die Vorstandsmitglieder des Bremerhavener Migrationsrat (MiRa) sind mit Ihrer Wahl automatisch nichtstimmberechtigte Mitglieder des *Bremer Rat*.

4.15 Der Vorstand legt vor Beginn der Sitzung fest,

- wer die Sitzung leitet, moderiert und das Rederecht erteilt
- wer das Protokoll führt

4.16 Über jede Sitzung ist ein (Ergebnis)Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, Teilnehmende, die Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

4.17 Die Sitzungsniederschrift wird auf der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

4.18 Die vollständige und genehmigte Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern des *Bremer Rat* möglichst vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme übersendet.

§ 5 Geschäftsstelle

5.1 Personelle Unterstützung

Das für Integration zuständige Senatsmitglied stellt personelle Ressourcen zur Unterstützung des Bremer Rates zur Verfügung im Rahmen einer Geschäftsstelle.

5.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere (jedoch nicht ausschließlich):

- Büroorganisation – Post (Versand bspw. von Miteinander), Raumbuchung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Plenarsitzungen, Steuerung der E-Mails – Vorstand, Arbeitsgemeinschaften, Mitglieder Dokumentenmanagement, Finanzen (Rechnungsbearbeitung), Aufbau und Pflege von Verteilern
- Sitzungsprotokolle (v.a. von Plenarsitzungen)
- Hintergrundrecherchen, Unterstützung des Gremiums bei der Verfassung von Beschlussvorlagen und Stellungnahmen
- Befassung mit Gesetzgebungsfragen, z.B. Landespartizipations- und Integrationsgesetz
- Einarbeitung, Unterstützung, Begleitung Praktikanten
- Konzipierung/Planung von Projekten/Veranstaltungen/Workshops Inhalte und Pflege Sozial Media, Öffentlichkeitsarbeit, operative Pflege der Webseite des Bremer Rates

5.3 Büroausstattung

Die in der Geschäftsstelle beschäftigte Person und zwei zu definierende Vorstandsmitglieder erhalten je eine Zugangsberechtigung für den zur Verfügung gestellten Büroraum. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

Der *Bremer Rat* erhält ein Funktionspostfach: bremer.rat@soziales.bremen.de

Auf das Funktionspostfach haben die in der Geschäftsstelle tätigen Personen sowie die Vorstandsmitglieder Zugriff. Der Zugang zum Funktionspostfach und Laufwerk erfolgt über den vom Integrationsreferat zur Verfügung gestellten Laptop. Eine Mitnahme und Nutzung des Laptops außerhalb der Büroräumlichkeiten des *Bremer Rat* ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet. Eine Ausnahme stellen die Plenarsitzungen dar.

Der *Bremer Rat* hat eine systematische Dokumentenblage auf der von der zuständigen senatorischen Behörde zur Verfügung gestellten Speichermöglichkeit.

§ 6 Code of Conduct

- Der Code of Conduct des *Bremer Rat* richtet sich an alle Mitglieder, Gäste, Vorstände und Mitarbeitende in der Geschäftsstelle
- Der *Bremer Rat* duldet keine Form von Diskriminierung, Benachteiligung, Belästigung, Gewalt, Ausgrenzung oder Beleidigung aufgrund von Herkunft, Mig-

rationsgeschichte und kulturelle Zugehörigkeit, (gelesen oder gelebt), Geschlecht oder sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Alter

- Alle Mitglieder, Vorstände, Mitarbeitenden und Gäste sind dazu angehalten:
- Respekt und Sachlichkeit im Umgang miteinander zu wahren,
- Die Vielfalt der Meinungen und Erfahrungen anzuerkennen und zu respektieren,
- Maßnahmen zu ergreifen, um ein inklusives Arbeitsumfeld zu fördern.

6.1 Schlichtungsstelle

- Zu Beginn jeder Amtsperiode werden in der Plenarsitzung zwei Personen mit jeweils 51% der Stimmen gewählt, die in Konfliktfällen für die Zusammensetzung eines Schlichtungsgremiums verantwortlich sind.
- Im Konfliktfall müssen diese Personen drei andere Mitglieder bestimmen, die nicht direkt am Konflikt beteiligt sind.
- Ist eine der Personen selber in den Konflikt involviert, entscheidet der Vorstand über eine neue zweite Person, um handlungsfähig zu bleiben.

6.2 Vorgehen

- Einberufung des Gremiums auf Antrag einer Konfliktpartei oder durch den Vorstand.
- Anhörung aller beteiligten Parteien und Erfassung der Sachlage.
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Vermittlungsgesprächen.
- Empfehlung einer Lösung an den Rat zur abschließenden Entscheidung.
- Berichterstattung: Das Gremium berichtet dem Vorstand und dem Rat über seine Tätigkeit und die vorgeschlagenen Lösungen.

Externe Meldestelle

Wenn die Schlichtungsstelle keine Lösung des Konflikts herbeiführen kann, unterstützt der Vorstand die Konfliktparteien dabei, sich an eine externe Mediation zu wenden.

Änderungen der Geschäftsordnung können mit mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Sitzung beizufügen und auf der Tagesordnung anzukündigen.